


<p>Sitzungsvorlage Nr. 11/2019 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzungsplan in der Fassung vom 19.02.2019 • Lageplan-Entwurf in der Fassung vom 19.02.2019 • Begründung in der Fassung vom 19.02.2019 • Textliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 19.02.2019 <p>Nicht übersandt werden folgende Planunterlagen, da diese zur heutigen Sitzung nicht geändert wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtliche Untersuchung in der Fassung vom 30.08.2018 (siehe Gemeinderatssitzung vom 06.11.2018 Nr. 155/2018) <p>Auf Wunsch erhalten Sie einzelne oder alle Planunterlagen auch per E-Mail. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Jutta Fischer j.fischer@eutingen-im-gaeu.de oder Tel. 07459 881 15.</p>	<p>Sitzung am 19.02.2019</p> <p>AZ: IV-022.31; 621.41/Fs Teilakte: Rohrdorfer Straße/004 Erstellt: 31.01.2019</p>	
--	---	---

SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

1. Erweiterung des Bebauungsplanes „Rohrdorfer Straße / L360“ in Eutingen im Gäu, Ortsteil Weitingen

- Abwägung der während der 1. Öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen
- Billigung der Planunterlagen
- Beschluss über die erneute Öffentliche Auslegung

I. Bisheriges Verfahren:

Der Gemeinderat hat am 06.11.2018 gemäß § 13a BauGB das Verfahren zur 1. Erweiterung des Bebauungsplanes „Rohrdorfer Straße / L360“ eingeleitet. Die Einleitung des Verfahrens und die Öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurden im Mitteilungsblatt vom 30.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen wurden vom 10. Dezember 2018 bis einschließlich 10. Januar 2019 öffentlich ausgelegt. Parallel zur Auslegung wurden auch die Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Behörden am Verfahren beteiligt.

Über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen muss der Gemeinderat nun unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belangen untereinander und gegeneinander beraten und entscheiden.

II. Stellungnahmen der Bürger und Grundstückseigentümer:

Während der Auslegungsfrist gingen keine Stellungnahmen ein.

III. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Öffentlichen Auslegung (Abwägungsprotokoll):

Mit Schreiben vom 30.11.2018 wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

Lfd. Nr.	Behörde	Rücklauf ja/nein	Anregungen und /oder Bedenken	<u>Keine</u> Anregungen und /oder Bedenken	Weitere Beteili- gung erforderlich Ja / Nein
1.1	Landratsamt Freudenstadt, <i>Höhere Verwaltungsbehörde</i> Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt	Ja	X		Ja
1.2	Landratsamt Freudenstadt, <i>Untere Naturschutzbehörde</i> Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt	Ja	X		Ja
1.3	Landratsamt Freudenstadt, <i>Gewerbeaufsichtsamt</i> Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt	Ja		X	Nein
1.4	Landratsamt Freudenstadt, <i>Untere Wasser- und Bodenschutzbe- hörde</i> , Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt	Ja	X		Ja
1.5	Landratsamt Freudenstadt, <i>Amt für Flurneuordnung</i> Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt	Ja		X	Nein
1.6	Landratsamt Freudenstadt, <i>Landwirtschaftsamt</i> Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt	Ja		X	Nein
1.7	Landratsamt Freudenstadt, <i>Vermessungsamt</i> , Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt	Ja	X		Ja
1.8	Landratsamt Freudenstadt, <i>Straßenbauamt</i> , Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt	Ja	X		Ja
1.9	Landratsamt Freudenstadt, Kommunal- und Rechnungsprüfungs- amt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt	Ja	X		Nein
2.1	Stadtverwaltung Horb am Neckar, <i>Baurechtsbehörde und Immissi- onsschutzbehörde</i> , Marktplatz, 72160 Horb a. N.	Nein		X	Ja
2.2	Stadtverwaltung Horb am Neckar, <i>Stadtplanungsamt</i> , Marktplatz, 72160 Horb a. N.	Nein		X	Nein
2.3	Stadtverwaltung Horb am Neckar, <i>Verkehrsbehörde</i> , Marktplatz, 72160 Horb a. N.	Ja		X	Ja
3	Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80 – 84, 71083 Herrenberg	Ja		X	Ja
4	Handwerkskammer Reutlingen, Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen	Nein		X	Nein

Lfd. Nr.	Behörde	Rücklauf ja/nein	Anregungen und /oder Bedenken	<u>Keine</u> Anregungen und /oder Bedenken	Weitere Beteili- gung erforderlich Ja / Nein
5	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2, <i>Wirtschaft, Raumord- nung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</i> , Moltkestraße 74, 76133 Karlsruhe	Ja		X	Nein
6	Regionalverband Nordschwarzwald, Westliche Karl-Friedrichstraße 29-31, 75172 Pforzheim	Nein		X	Nein
7	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Adolph-Kolping-Str. 2, 78166 Donaueschingen	Nein		X	Nein
8	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Postfach, 79095 Freiburg i. Br.	Ja	X		Ja
9	Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald, Dr. Brandenburg-Str. 6, 75173 Pforzheim	Nein		X	Nein
10	Wehrbereichsverwaltung Süd, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart	Nein		X	Nein
11	Deutscher Wetterdienst, Regionales Gutachterbüro, Am Schnarrenberg 17, 70376 Stuttgart	Ja		X	Nein
12	Zweckverband Gäuwasserversorgung, Rathaus, Hindenburgstr. 33, 71149 Bondorf	Ja		X	Nein
13	Abwasserzweckverband Birstingen, Postfach 41, 72179 Starzach	Nein		X	Nein
14	Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar, Amt für Stadtplanung, Marktstr. 18, 72108 Rottenburg a. N.	Nein		X	Nein
15	Stadtverwaltung Nagold, Amt für Stadtplanung, Postfach 14 44, 72194 Nagold	Nein		X	Nein
16	Gemeinde Starzach, Postfach 41, 72179 Starzach	Nein		X	Nein
17	Polizeipräsidium Tuttlingen, Referat Verkehr, Stockacher Str. 158, 78532 Tuttlingen	Nein		X	Nein
18	Polizeipräsidium Tuttlingen, Referat Prävention, Stockacher Str. 158, 78532 Tuttlingen	Nein		X	Nein
19	Deutsche Post Bauen GmbH, Niederlassung Frankfurt, Büro Karlsruhe, Postfach 2206, 76010 Karlsruhe	Nein		X	Nein

Lfd. Nr.	Behörde	Rücklauf ja/nein	Anregungen und /oder Bedenken	<u>Keine</u> Anregungen und /oder Bedenken	Weitere Beteili- gung erforderlich Ja / Nein
20	Unitymedia Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel	Ja		X	Nein
21	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 200 152, 73712 Esslingen	Nein		X	Nein
22.1	Bürgermeisteramt Eutingen im Gäu, Hauptamt, Marktstraße 17, 72184 Eutingen im Gäu	Ja	X		Ja
22.2	Bürgermeisteramt Eutingen im Gäu, Finanzverwaltung, Marktstraße 17, 72184 Eutingen im Gäu	Ja		X	Ja
22.3	Bürgermeisteramt Eutingen im Gäu, Bauamt, Marktstraße 17, 72184 Eutingen im Gäu	Ja		X	Ja

Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden wie folgt abgewogen:

Lfd. Nr. 1.1 Landratsamt Freudenstadt, Höhere Verwaltungsbehörde Stellungnahme vom 07.01.2019	Lfd. Nr. 1.1 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:
<p><u>Allgemeine Ausführungen zur Planung:</u> Die Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB. Die Voraussetzungen hierzu liegen vor. Außerdem ist der Erweiterungsbereich im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Horb als Mischgebietsfläche ausgewiesen. Gegen die Planung bestehen daher keine Einwendungen.</p> <p><u>Anregungen und Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Zeichenerklärung ist als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet angegeben. Tatsächlich erfolgt aber eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet. Dies müsste daher korrigiert werden. 2. Die Firstrichtungsregelung sollte außerdem noch in die Zeichenerklärung aufgenommen werden. 3. Entsprechend den zeichnerischen Darstellungen ist nicht eindeutig erkennbar, ob mit der Planung auch eine Änderung des bisherigen Bebauungsplans erfolgt. Da auch der Begründung hierzu nichts zu entnehmen ist, empfehlen wir hierzu eine entsprechende Erläuterung. Sofern eine Änderung der bisherigen Planung erfolgt, regen wir an, das Verfahren als 1. Erweiterung und 1. Änderung zu kennzeichnen. 	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag zu den Allgemeinen Ausführungen:</u> Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag zu Ziffer 1:</u> Die Planzeichenerklärung wird in „Allgemeines Wohngebiet“ korrigiert.</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag zu Ziffer 2:</u> Die Firstrichtungsregelung wird in die Planzeichenerklärung aufgenommen.</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag zu Ziffer 3:</u> Der ursprüngliche Bebauungsplan regelt den Straßenausbau. Die neue Straße dockt hinter dem Gehweg an. An der bestehenden Straße und am bestehenden Bebauungsplan wird daher nichts geändert. Es bleibt also bei der seitherigen Bezeichnung „1. Erweiterung“.</p>

Lfd. Nr. 1.1 Landratsamt Freudenstadt, Höhere Verwaltungsbehörde Stellungnahme vom 07.01.2019	Lfd. Nr. 1.1 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:																																																
<p>4. Ziffer 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen sind unseres Erachtens nicht ganz eindeutig formuliert. Es ist eine allgemein zulässige Anlage ausgeschlossen und eine ausnahmsweise zulässige Anlage zugelassen. Ob damit alle sonstigen allgemein zulässigen Anlagen tatsächlich zulässig sein sollen und alle sonstigen ausnahmsweise zulässigen Anlagen unzulässig, ist damit nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Wir empfehlen hier eine Klarstellung.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag zu Ziffer 4:</u> Die Festsetzung wird wie folgt geändert:</p> <p>Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.</p> <table border="1" data-bbox="1227 523 2011 1010"> <thead> <tr> <th></th> <th>Allgemein Zulässig</th> <th>Ausnahmsweise Zulässig</th> <th>Nicht zulässig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohngebäude</td> <td>x</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schank- und Speisewirtschaften</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nicht störende Handwerksbetriebe</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Betriebe des Beherbergungsgewerbes</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anlagen für Verwaltungen</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Gartenbaubetriebe</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Tankstellen</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Räume für freiberuflich Tätige</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Allgemein Zulässig	Ausnahmsweise Zulässig	Nicht zulässig	Wohngebäude	x			Schank- und Speisewirtschaften			x	Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden		x		Nicht störende Handwerksbetriebe		x		Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke			x	Betriebe des Beherbergungsgewerbes			x	Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe		x		Anlagen für Verwaltungen			x	Gartenbaubetriebe			x	Tankstellen			x	Räume für freiberuflich Tätige		x	
	Allgemein Zulässig	Ausnahmsweise Zulässig	Nicht zulässig																																														
Wohngebäude	x																																																
Schank- und Speisewirtschaften			x																																														
Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden		x																																															
Nicht störende Handwerksbetriebe		x																																															
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke			x																																														
Betriebe des Beherbergungsgewerbes			x																																														
Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe		x																																															
Anlagen für Verwaltungen			x																																														
Gartenbaubetriebe			x																																														
Tankstellen			x																																														
Räume für freiberuflich Tätige		x																																															

Lfd. Nr. 1.2 Landratsamt Freudenstadt, Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 07.01.2019	Lfd. Nr. 1.2 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:
<p>Die Belange der Natur und Landschaft wurden in der Begründung unter Ziffer 7.0 Arten und Biotopschutz mit folgendem Hinweis auf den Bebauungsplan versehen: „Um einen Eintritt des Verbotstatbestandes beim Gebäudeabriss sicher zu vermeiden, sollte das Gebäude nochmals auf gebäudebrütende Vogelarten bzw. auf Quartiere von Fledermäusen in der Scheune geprüft werden. Bei Antreffen von Vogelnestern und Fledermäusen ist die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Freudenstadt) zu informieren. Für das Jahr 2018 bzw. den Winter 2018/19 ist die Überprüfung erfolgt.“ Dieser Hinweis wurde nur teilweise in die textlichen Festsetzungen (Entwurf 06.11.2018) unter 11.4 Artenschutz mit dem Hinweis „Der Abriss der Bestandsgebäude und Baumfällarbeiten dürfen nur zwischen Oktober und Februar stattfinden“ aufgenommen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Untersuchung vom 30.08.2018 des Büros HPC AG kommt zu dem Ergebnis, dass von der Planung, insbesondere durch notwendige Gehölzrodungen Vögel und Fledermäuse betroffen sein können. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotbestimmungen (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) kann nur abgewendet werden, wenn die im Fachbeitrag Artenschutz genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>Die in der artenschutzrechtlichen Untersuchung vom 30.08.2018 festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (S. 17 und 18) wurden nicht vollständig unter Ziffer 11.4 Artenschutz in die textlichen Festsetzungen (Entwurf 06.11.2018) aufgenommen.</p> <p>Die weiteren Hinweise für den Bebauungsplan und die Bauvorhaben (S. 18 der artenschutzrechtlichen Untersuchung) bezüglich der Anbringung künstlicher Nistmöglichkeiten an Gehölzen und Gebäuden für Vögel und Fledermäuse wurde in die textlichen Festsetzungen nicht aufgenommen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung einer Abwägung durch die Kommune im Rahmen der Bauleitplanung nicht zugänglich sind.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Die textlichen Festsetzungen werden unter Ziffer 11.4 wie folgt ergänzt: „Vor Abriss der Gebäude sind diese nochmals auf gebäudebrütende Vogelarten bzw. auf Quartiere von Fledermäusen zu überprüfen. Bei Antreffen von Vogelnestern und Fledermäusen ist die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Freudenstadt zu informieren.“</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Die textlichen Festsetzungen werden unter Ziffer 11.4 wie folgt ergänzt: „Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet pro Baugrundstück mindestens 2 künstliche Nisthilfen für Vögel an den Gehölzen oder Gebäuden anzubringen und 2 künstliche Unterschlupfe und Nisthilfen für Fledermäuse in die neuen Gebäudefassaden zu integrieren.“</p>

<p>Lfd. Nr. 1.2 Landratsamt Freudenstadt, Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 07.01.2019</p>	<p>Lfd. Nr. 1.2 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:</p>
<p><u>Anregungen und Hinweise:</u> 1. Bebauungsplan-Planteil: a) Die Planzeichenerklärung unter Ziffer 1 sollte von Mischgebiet (MI) in allgemeines Wohngebiet (WA) geändert werden. b) Beim Maß der baulichen Nutzung (Nr. 2) sollte die Nutzungsschablone für den Bereich der frei wählbaren Dachform/Flachdach ergänzt werden. c) Es wird angeregt, das Pflanzgebot (Nr. 12 der textlichen Festsetzungen) im Planteil darzustellen.</p> <p>2. In die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 11.4 sollte die unter den weiteren Hinweisen, siehe S. 18 der artenschutzrechtlichen Untersuchung, bezüglich der Anbringung künstlicher Nisthilfen an Gehölzen und neuen Gebäuden aufgenommen werden. Hierbei ist eine konkrete Anzahl an Nisthilfen je Gebäude und je Grundstück festzulegen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag zu Ziffer 1a): Die Planzeichenerklärung wird geändert.</p> <p>Abwägungsvorschlag zu Ziffer 1b): Die Planzeichenerklärung wird ergänzt.</p> <p><u>Stellungnahme zu Ziffer 1c):</u> Da der Standort für die festgesetzten Baumpflanzungen frei wählbar ist, ist die Darstellung im Planteil nicht sinnvoll. Abwägungsvorschlag zu Ziffer 1c): Die Anregung wird zurückgewiesen.</p> <p>Abwägungsvorschlag zu Ziffer 2): Die Anregung wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung auf der vorhergehenden Seite berücksichtigt. Ziffer 11.4 wird ergänzt.</p>
<p>Lfd. Nr. 1.3 Landratsamt Freudenstadt, Gewerbeaufsichtsamt Stellungnahme vom 07.01.2019</p>	<p>Lfd. Nr. 1.3 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:</p>
<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr. 1.4 Landratsamt Freudenstadt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Stellungnahme vom 07.01.2019	Lfd. Nr. 1.4 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:
<p>Allgemeine Ausführungen zur Planung Da der BBP im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, ist kein Umweltbericht und somit bei den Umweltbelangen, einschließlich des Bodenschutzes, keine Ausgleichsbilanzierung erforderlich.</p> <p>Auf den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden wird hingewiesen.</p> <p>Anregungen und Hinweise Im Entwurf der textlichen Festsetzungen (Stand 06.11.2018) unter Punkt 11 wird beschrieben, dass zur Rückhaltung und Abpufferung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers Zisternen zur Rückhaltung herzustellen sind.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bleibt festzustellen, dass im Hinblick auf die Grundwasserneubildung sowie den Betrieb der Regenwasserbehandlungsanlagen der Einbau von Zisternen <u>nicht</u> zielführend ist.</p> <p>Stattdessen ist aufgrund von § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 22.03.1999 über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser zu prüfen, ob den gesetzlichen Vorgaben nach einer getrennten Ableitung bzw. Versickerung von nicht behandlungsbedürftigem Oberflächenwasser Rechnung getragen werden kann. Erst nach Vorliegen entsprechender Untersuchungen kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht beurteilt werden, inwieweit die Oberflächenentwässerung mit den gesetzlichen Zielvorgaben übereinstimmt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag zu den allgemeinen Ausführungen: Der Hinweis wird beachtet. In den Planungsrechtlichen Festsetzungen ist bereits eine Festsetzung zum Bodenschutz enthalten. Diese wird ergänzt.</p> <p>Stellungnahme zu den Anregungen und Hinweisen: Aufgrund der Stellungnahme wurde die mögliche Versickerung bzw. Ableitung von Oberflächenwasser nochmals geprüft.</p> <p>Im Innerortsbereich gibt es keinen offenen Graben oder eine Regenwasserleitung in welche das Dachwasser abgeleitet werden könnte. Der wirtschaftliche Aufwand für den Bau und Betrieb einer zentralen Teichanlage für 3 Bauplätze wäre unverhältnismäßig.</p> <p>Die Herstellung einer Teichanlage oder die Schaffung von Mulden auf jedem Grundstück wird von Bauherrn erfahrungsgemäß auch aufgrund der Bauplatzgrößen nicht gewünscht, weshalb in Neubaugebieten auch nach anderen Lösungen gesucht werden, wie z.B. getrennte Regenwasserkanäle.</p> <p>Da erfahrungsgemäß aufgrund der Bodenbeschaffenheit eine Versickerung nicht erreicht werden kann, soll durch den Bau von bewirtschafteten Zisternen eine Rückhaltung zur Entlastung des Kanalnetzes erfolgen. Das in der Zisterne gesammelte Wasser kann unter anderem zur Gartenbewässerung verwendet werden. und/oder als Trinkwasser (z.B. Toilettenspülung) und trägt damit zu der nachhaltigen Verwendung von Trinkwasser bei.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Es bleibt bei der bestehenden Regelung.</p>

Lfd. Nr. 1.5 Landratsamt Freudenstadt, Amt für Flurneuordnung, Stellungnahme vom 07.01.2019	Lfd. Nr. 1.5 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:
<p>Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Erweiterung des Bebauungsplans nicht betroffen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Abwägungsvorschlag: Kenntnisgabe
Lfd. Nr. 1.6 Landratsamt Freudenstadt, Landwirtschaftsamt Stellungnahme vom 07.01.2019	Lfd. Nr. 1.6 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:
<p><u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> Zur Schließung von Baulücken im Sanierungsgebiet sollen in Eutingen i.G.- Weitingen die Flurstücke 943, 945 und 950 überplant werden. Die Flurstücke werden landwirtschaftlich nicht genutzt und liegen innerhalb der bestehenden Bebauung. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.</p>	Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Lfd. Nr. 1.7 Landratsamt Freudenstadt, Vermessungsamt Stellungnahme vom 07.01.2019	Lfd. Nr. 1.7 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:
<p>Anregungen und Hinweise Wir gehen davon aus, dass für die Herstellung der privaten Erschließungsstraße eine Inanspruchnahme der Fst. Nr. 6081 und 6082 nicht erforderlich ist und die Regelungen gemäß Ziffer 10.0 der planungsrechtlichen Festsetzungen hier nicht gelten. Andernfalls müsste dies entsprechend geregelt und ggf. der Geltungsbereich erweitert werden.</p>	<p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Es wird davon ausgegangen, dass die Flst. Nr. 6081 und 6082 für die Herstellung der Erschließungsstraße nicht in Anspruch genommen werden. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist nicht erforderlich.</p> <p>Zwischenzeitlich hat sich die Gemeinde jedoch dazu entschlossen, dass die bisherige private Erschließungsstraße eine öffentliche Erschließungsstraße werden soll. Weshalb die Planzeichenerklärung entsprechend geändert wurde.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Es verbleibt bei den bisherigen Festsetzungen.</p>

Lfd. Nr. 1.8 Landratsamt Freudenstadt, Straßenbauamt Stellungnahme vom 07.01.2019	Lfd. Nr. 1.8 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser vom Zufahrtsbereich auf die Landesstraße 360 fließen kann. 2. Am Einfahrtsbereich des geplanten Erschließungsweges in die L 360, Rohrdorfer Straße sind die zur Verkehrssicherheit notwendigen Sichtfelder von jeglichen Sichthindernissen mit einer Höhe > 0,8 m ab OK. Bezugspunkt Fahrbahnhöhe der Landesstraße freizuhalten. 3. Entsprechend dem Straßengesetz für Baden-Württemberg sind für Inanspruchnahmen der Straßengrundstücksfläche der L 360 zum Bau von Ver- bzw. Entsorgungsleitungen die nach § 21 StrG erforderlichen Benutzungsrechte durch die Gemeinde Eutingen i.G. beim Straßenbauamt des Landratsamtes Freudenstadt mindestens vier Wochen vor Baubeginn unter Beifügung von Planunterlagen (3-fache Ausfertigung) mit Angaben über Leitungsart, -führung, Rohrart-, -durchmesser, Verlegtiefe und vorgesehener Bauweise zu beantragen. 4. Die Ausführungsplanung zum Bau des Erschließungsweges ist dem Straßenbauamt (Herrn Hofer, Telefon: 07441/920 1531; E-Mail: hofer@landkreis-freudenstadt.de) zu gegebener Zeit zur Genehmigung vorzulegen. Auf die Kostentragung (§ 30 StrG) wird hingewiesen. 	<p><u>Stellungnahme zu Ziffer 1:</u> Der Hinweis kann nicht im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden. Der Hinweis wird an den Erschließungsplaner weitergeleitet. Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und Weiterleitung an den Erschließungsplaner</p> <p><u>Stellungnahme zu Ziffer 2:</u> Die Sichtfelder an der L 360 werden dargestellt und mit einer Höhe von > 0,8 m ab Oberkante Bezugspunkt Fahrbahnhöhe freigehalten. Eine entsprechende Regelung wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 7.0 übernommen. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beachtet.</p> <p><u>Stellungnahme zu Ziffer 3:</u> Der Hinweis kann im Bebauungsplanverfahren nicht berücksichtigt werden und wird an den Erschließungsplaner weitergeleitet. Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und Weiterleitung an den Erschließungsplaner.</p> <p><u>Stellungnahme zu Ziffer 4:</u> Der Hinweis kann im Bebauungsplanverfahren nicht berücksichtigt werden und wird an den Erschließungsplaner weitergeleitet. Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und Weiterleitung an den Erschließungsplaner.</p>

<p>Lfd. Nr. 1.9 Landratsamt Freudenstadt, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme vom 07.01.2019</p>	<p>Lfd. Nr. 1.9 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:</p>
<p>Anregungen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Flst. Nr. 945 und 950 ergibt sich mit Rechtskraft des Bebauungsplanes eine erstmalige Beitragspflicht beim Abwasserbeitrag und Wasserversorgungsbeitrag. Auf Flst. Nr. 943 kann sich evtl. eine weitere Beitragspflicht ergeben. 2. Die Grundstücke sind über einen Privatweg von der Rohrdorfer Straße erschlossen. Auf eine dingliche Sicherung wird hingewiesen. 	<p>Abwägungsvorschlag zu Ziffer 1: Kenntnisnahme</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Aufgrund des Hinweises wurde festgestellt, dass im BPlan eine private Erschließungsstraße dargestellt ist, tatsächlich ist jedoch eine öffentliche Erschließungsstraße vorgesehen. Die Planzeichenerklärung wird daher entsprechend geändert.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Erschließungsstraße ist eine öffentliche Straße, weshalb eine dingliche Sicherung entfällt. Die Planzeichenerklärung zum Bebauungsplan wurde entsprechend geändert.</p>
<p>Lfd. Nr. 2.3 Stadtverwaltung Horb am Neckar, Verkehrsbehörde Stellungnahme vom 05.12.2018</p>	<p>Lfd. Nr. 2.3 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:</p>
<p>Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sowie Einfriedungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Es wird empfohlen, das von sichtbehindernder Bebauung freizuhalten Sichtfeld im Einmündungsbereich der öffentlichen Verkehrsfläche zur L360, nachrichtlich darzustellen, sofern hiervon private Grundstücke berührt sind.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Das Sichtfeld zur L 360 wird dargestellt.</p>
<p>Lfd. Nr. 3 Netze BW GmbH Stellungnahme vom 02.01.2019</p>	<p>Lfd. Nr. 3 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:</p>
<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens sind in der Rohrdorfer Straße 0,4-kV-Erdkabel vorhanden. Die zu erwartenden Neubauten werden über 0,4-kV-Erdkabel in unser Stromnetz eingebunden. Zur 1. Erweiterung des Bebauungsplanes bestehen im Übrigen seitens der Netze BW weder Anregungen noch Einwendungen. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und weitere Beteiligung im Verfahren.</p>

Lfd. Nr. 5 Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Stellungnahme vom 09.01.2019	Lfd. Nr. 5 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:
<p>In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die bauplanrechtlichen Voraussetzungen zur baulichen Entwicklung einer Wiesenfläche im Sinne einer städtebaulichen Nachverdichtung im Innenbereich geschaffen werden.</p> <p>Im Regionalplan Nordschwarzwald 2015 ist der betroffene Bereich als bestehende Siedlungsfläche dargestellt. Belange der Raumordnung sind demnach nicht betroffen.</p>	Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

Lfd. Nr. 8 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie Stellungnahme vom 08.01.2019	Lfd. Nr. 8 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:
<p>Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB befindet sich der südliche Teil des Plangebiets im Ausstrichbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Unterkeuper, frühere Bezeichnung: Lettenkeuper). Im nördlichen Teil des Plangebiets bildet pleistozäner Lösslehm unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag zur Geotechnik und den Allgemeinen Hinweisen:</p> <p>Die Überschrift in Ziffer 2.0 der Planungsrechtlichen Festsetzungen wird wie folgt geändert: „Baugrund, Geotechnik und Geologie“.</p> <p>Die bisherigen Hinweise unter Ziffer 2.0 in den Planungsrechtlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:</p> <p>„Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB befindet sich der südliche Teil des Plangebiets im Ausstrichbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Unterkeuper, frühere Bezeichnung: Lettenkeuper). Im nördlichen Teil des Plangebiets bildet Lösslehm unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, sowie im nördlichen Teil des Plangebiets ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.“</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, verwiesen.</p>

Lfd. Nr. 8 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie Stellungnahme vom 08.01.2019	Lfd. Nr. 8 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:
<p><i>Fortsetzung der Stellungnahme:</i></p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie im nördlichen Teil des Plangebiets mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen</p> <p>Grundwasser</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine die o.a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahmen zu den Themen Boden, Mineralische Rohstoffe und Grundwasser werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Lfd. Nr. 8 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie Stellungnahme vom 08.01.2019</p>	<p>Lfd. Nr. 8 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:</p>
<p><i>Fortsetzung der Stellungnahme:</i></p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahmen zu den Themen Bergbau und Geotopschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Allgemeinen Hinweise werden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 2.0 der Hinweise übernommen.</p>
<p>Lfd. Nr. 11 Deutscher Wetterdienst Stellungnahme vom 07.01.2019</p>	<p>Lfd. Nr. 11 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:</p>
<p>Durch oben genannte Maßnahme werden die Belange des Deutschen Wetterdienstes nicht betroffen, ein Einspruch wird daher nicht erhoben.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr. 12 Zweckverband Gäuwasserversorgung Stellungnahme vom 04.12.2018	Lfd. Nr. 12 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:
<p>Von dieser Planung im Innerortsbereich von Weitingen sind wir nicht betroffen. Insofern ergeben sich dazu keine Anmerkungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist damit ebenfalls entbehrlich.</p>	Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme
Lfd. Nr. 20 Unitymedia Baden-Württemberg GmbH Stellungnahme vom 20.12.2018	Lfd. Nr. 20 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:
<p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung.</p> <p>Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p>	Abwägungsvorschlag: Für den Bebauungsplan besteht kein Handlungsbedarf. Die Stellungnahme wird an den Erschließungsplaner weitergeleitet.
Lfd. Nr. 22.1 Bürgermeisteramt Eutingen im Gäu, Hauptamt Stellungnahme vom 18.12.2018	Lfd. Nr. 22.1 Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag:
<p>Im Umlegungsvertrag vom 28.11.2018 sind die Flächen anders aufgeteilt als im Bebauungsplan. Bitte den Bebauungsplan entsprechend dem Umlegungsplan und dem Vermessungsauftrag ändern.</p>	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird beachtet. Die Darstellung der Grundstücke im Bebauungsplan wird der Umlegung und aktuellen Vermessung angepasst.

IV. Übersicht über die wesentlichen Änderungen nach der 1. Öffentlichen Auslegung:

- 1. Abgrenzungsplan in der Fassung vom 19.02.2019**
 - Berücksichtigung der aktuell neu vermessenen Grundstücke (Fortführungsnachweis Nr. 2019/1)
- 2. Lageplan-Entwurf in der Fassung vom 19.02.2019**
 - Berücksichtigung der aktuell neu vermessenen Grundstücke (Fortführungsnachweis Nr. 2019/1)
 - Änderung der bisherigen „privaten“ Erschließungsstraße in eine „öffentliche“ Erschließungsstraße
 - Ergänzung und Korrektur der Planzeichenerklärung
 - Darstellung der Sichtfelder zur L 360
- 3. Begründung in der Fassung vom 19.02.2019**
 - Keine inhaltlichen Änderung; nur einheitliches Logo und Datum
- 4. Textliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 19.02.2019**
 - Klarstellung zur Art der baulichen Nutzung unter Ziffer 1.1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen
 - Ergänzung der Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 11.4 hinsichtlich der Regelungen zum Artenschutz
 - Aufnahme einer Festsetzung zur Freihaltung der Sichtfelder in die L360
 - Ergänzung der Hinweise in den Planungsrechtlichen Festsetzungen zu den Themen Geotechnik, Baugrund und Geologie
 - Ergänzung der Ziffer 11.3 zum Thema Bodenschutz
- 5. Artenschutzrechtliche Untersuchung in der Fassung vom 30.08.2018**
 - Keine Änderung

V. Billigung der Planung, Erneute Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die in der Sitzungsvorlage unter Ziffer III formulierten Abwägungsvorschläge und Planänderungen sind in den Planunterlagen zur Gemeinderatssitzung am 19.02.2019 bereits berücksichtigt. In Ziffer IV. sind die Planänderungen kurz zusammengefasst.

Für eine bessere Übersichtlichkeit werden die Änderungen und Ergänzungen in den Textteilen grau hinterlegt.

Grundsätzlich gilt, dass bei Änderungen der Bebauungsplan erneut auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen sind.

Der Gemeinderat billigt für das weitere Verfahren und die 2. Öffentliche Auslegung folgende Planunterlagen:

1. Abgrenzungsplan in der Fassung vom 19.02.2019
2. Lageplan-Entwurf in der Fassung vom 19.02.2019
3. Begründung in der Fassung vom 19.02.2019
4. Textliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 19.02.2019
5. Artenschutzrechtliche Untersuchung in der Fassung vom 30.08.2018

VI. Beschluss:

- 1. Über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Grundstückseigentümer, der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend den unter Ziffer III formulierten Abwägungsvorschläge entschieden.**
- 2. Der Gemeinderat billigt für das weitere Verfahren und die 2. Öffentliche Auslegung folgende Planunterlagen:**
 - **Abgrenzungsplan in der Fassung vom 19.02.2019**
 - **Lageplan-Entwurf in der Fassung vom 19.02.2019**
 - **Begründung in der Fassung vom 19.02.2019**
 - **Textliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 19.02.2019**
 - **Artenschutzrechtliche Untersuchung in der Fassung vom 30.08.2018**
- 3. Die vom Gemeinderat gebilligten Planunterlagen werden für die Dauer eines Monats gemäß §§ 3 und 4a BauGB erneut öffentlich ausgelegt Parallel zur Auslegung erhalten auch die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut die Gelegenheit eine Stellungnahme abzugeben (§§ 4 und 4a BauGB). Auf die 2. Öffentliche Auslegung wird durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt hingewiesen.**